OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500491/4/Kü/LB

Datum:
Linz, 7. April 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von H. H., x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 22. Mai 2019, GZ: UR96-2-2019, UR96-2-1-2019, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, vom 22. Mai 2019, GZ: UR96-2-2019, UR96-2-1-2019 wurde über den Beschwerdeführer (in Folge: Bf) im Spruchpunkt A) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 79 Abs. 2 Z 14 iVm § 52 Abs. 5 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) iVm § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) sowie dem Bescheid der Oö. Landesregierung vom 6. Juni 2002, GZ: UR-305391/9-2002/Lai (Spruchabschnitt I./C. Nebenbestimmungen b) aus lärmschutztechnischer Sicht, Auflagepunkt 1.) eine Geldstrafe von 3.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 120 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:
„Sie haben

am	um (von – bis Uhr)	in
17.12.2018	zum Überprüfungszeitpunkt	Gst. Nr. x, KG x

folgende Verwaltungsübertretung begangen:

Die x GmbH hat als gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft Tätige am 17.12.2018, zum Überprüfungszeitpunkt die im Genehmigungsbescheid der Landesregierung von Oberösterreich vom 06.06.2002, UR-305391/9-2002-Lai, vorgeschriebene Auflage im Spruchabschnitt I./C. Nebenbestimmungen, unter Punkt b) Aus lärmschutztechnischer Sicht, Auflagepunkt 1.

> ‚Der Standort der mobilen Brecheranlage hat zu den nächstgelegenen bewohnten Liegenschaften einen Abstand von 350 m bei freier Schallausbreitung aufzuweisen.´

nicht eingehalten, da die gegenständliche mobile Behandlungsanlage (Brecheranlage Kleemann MC 102 RH – Maschinennummer 400508) von der x GmbH auf dem Gst. Nr. x, EZ x, KG x, in dessen Umkreis von 50 m sich Wohnhäuser sowie ein Kindergarten befinden, aufgestellt wurde und sohin der mittels Auflage vorgeschriebene Mindestabstand von 350 m zu den nächstgelegenen bewohnten Liegenschaften (bei freier Schallausbreitung) nicht eingehalten wurde.

Sie sind als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als zur Vertretung nach Außen Berufener und mangels Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten als gemäß § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher der x GmbH mit Sitz in x, x, für diese Verwaltungsübertretung verantwortlich.“

Im Spruchpunkt B) wurde ausgesprochen, dass die x GmbH mit dem Sitz in x, x, für die im Spruchpunkt A) verhängte Geldstrafe und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand haftet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der vom Bf beantragt wird, das gegen ihn erlassene Strafer-

kenntnis aufzuheben und das Verfahren einzustellen und auch die Kosten-entscheidung ersatzlos aufzuheben. Zudem wird vom Bf beantragt, den Hinweis über die Haftung der x GmbH als gegenstandslos zu streichen.

Begründend wird nach Wiedergabe des Straferkenntnisses unter Bezugnahme auf Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes und die Bestimmung des § 27 Abs. 1 VStG ausgeführt, dass im gegenständlichen Fall der eigentliche Tatort, aufgrund der von der Judikatur entwickelten Unternehmenssitztheorie am Firmensitz x GmbH anzunehmen sei. Der Tatort für derartige Übertretungen des AWG sei nämlich dort zu finden, wo die Disposition und Anweisung für das rechtswidrige Verhalten gesetzt worden sei. Da der Bf als handelsrechtlicher Geschäftsführer der x GmbH mit dem Sitz in x zur Verantwortung gezogen worden sei, sei die Tathandlung auch am Firmensitz der x GmbH erfolgt. Dieser tatsächliche Tatort liege somit außerhalb des örtlichen Zuständigkeits-bereiches der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land als belangte Behörde hat mit Schreiben vom 28. Juni 2019 (eingelangt am 11. Juli 2019) die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Ober-österreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. März 2020, an welcher ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen hat. Der Bf ist trotz ausgewiesener Ladung zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen.

I.4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der x GmbH mit dem Sitz in x, x.

Mit Bescheid vom 6. Juni 2002, GZ: UR-305391/9-2002-Lai erteilte die Oö. Landesregierung der x GmbH, x, x, die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die mobile Brecheranlage K und R, Type: Mobicat MC 102 RH gemäß §§ 23 und 26 Oö. Abfallwirtschafts-gesetz 1997. In den Nebenbestimmungen dieses Bescheides wurde im Auflagenpunkt I./C., b) aus lärmtechnischer Sicht im Punkt 1. festgeschrieben, dass der Standort der mobilen Brecheranlage zu den nächstgelegenen bewohnten Liegenschaften einen Abstand von 350 m bei freier Schallausbreitung aufzuweisen hat.

Aus einer von der x GmbH an die belangte Behörde gerichteten Baubeginnsanzeige geht hervor, dass ab 13. November 2018 am Standort x, x mit dem Abbruch der an der Adresse situierten IQ Tankstelle im Auftrag des Bauherrn begonnen werden soll.

Aufgrund einer von Anrainern geführten Beschwerde über Lärmbelästigungen bei den Abbrucharbeiten der IQ Tankstelle führte der Landeshauptmann von Oö. als Abfallwirtschaftsbehörde am 17. Dezember 2018 unter Beiziehung eines Amtssachverständigen für Schallschutz am Standort x, x, einen Lokalaugenschein durch. Vom Behördenorgan wurde festgestellt, dass auf Grundstück Nr. x, EZ x, KG x, der mobile Brecher K MC 102 RH – Maschinennr. 400508 der x GmbH aufgestellt war. Zum Überprüfungszeitpunkt am 17. Dezember 2018 war die mobile Brecheranlage nicht in Betrieb.

Vom Behördenorgan wurde vor Ort eine Fotodokumentation angefertigt, aus der ersichtlich ist, dass neben der abgestellten mobilen Brecheranlage in Kegelform angehäuftes Material in unterschiedlicher Körnung gelagert war. Den Lichtbildern ist auch zu entnehmen, dass in unmittelbarer Nähe zum Standort der mobilen Brecheranlage Wohnhäuser situiert sind. Zudem erwähnte das Behördenorgan in seinem schriftlichen Bericht, dass sich auch ein Kindergarten in der Nähe des Aufstellungsortes befindet.

Aufgrund der vor Ort vorgefundenen Materialien hat das kontrollierende Organ der Behörde darauf geschlossen, dass eine Behandlung (Brechen) von Abfällen bereits stattgefunden hat und wurde aus diesem Grund eine Sachverhaltsdarstellung an die belangte Behörde gesendet.

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 5. Februar 2019 hat die belangte Behörde dem Bf in seiner Funktion als handelsrechtlichen Geschäftsführer angelastet, dass die x GmbH am 17. Dezember 2018 die im Genehmigungsbescheid der Oö. Landesregierung vom 6. Juni 2002, GZ: UR-305391/9-2002-Lai, vorgeschriebene Auflage I./C., b) 1. nicht eingehalten hat, da die mobile Behandlungsanlage auf dem Grundstück Nr. x, EZ x, KG x, in dessen Umkreis von 50 m sich Wohnhäuser sowie ein Kindergarten befinden, aufgestellt hat.

In der Folge erging das nunmehr angefochtene Straferkenntnis der belangten Behörde mit der gleichen Tatanlastung und wurde vom Bf dagegen rechtzeitig Beschwerde erhoben.

I.4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den vorliegenden Aktenunterlagen, insbesondere dem Bericht des Landeshauptmannes von Oö. über die am 17. Dezember 2018 am Standort in x durchgeführten Kontrolle. In diesem Bericht ist unzweifelhaft festgehalten, dass die mobile Behandlungsanlage zum Überprüfungszeitpunkt nicht in Betrieb gewesen ist. Die vorliegenden Fotos verdeutlichen, dass im Umkreis von 50 m zum Aufstellungsort der Behandlungsanlage Wohngebäude situiert sind bzw. um die Anlage in Kegelform angehäuftes Material vorgefunden wurde. Der Umstand, dass die x GmbH als ausführende Firma hinsichtlich der Abbrucharbeiten fungiert hat, ergibt sich aus der vorliegenden Baubeginnsanzeige an die belangte Behörde. Insofern ist

aufgrund der vorliegenden schriftlichen Dokumente davon auszugehen, dass der Sachverhalt dem Grunde nach unbestritten feststeht.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Rechtslage:

II.1.1. Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idgF, lauten wie folgt:

„Genehmigung von mobilen Behandlungsanlagen

§ 52. (1) Eine mobile Behandlungsanlage, die in einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 3 genannt ist, oder eine wesentliche Änderung einer solchen mobilen Behandlungsanlage ist von der Behörde zu genehmigen.
[...]
(5) Erforderlichenfalls hat die Behörde zur Wahrung der Voraussetzungen gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 bis 6 geeignete Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorzuschreiben. Jedenfalls sind die grundsätzlichen Anforderungen an mögliche Standorte, unter Berücksichtigung ihrer Umgebung und der zu erwartenden Emissionen, und die Maßnahmen zum Schutz möglicher Nachbarn vorzuschreiben. Sofern die Voraussetzungen gemäß Abs. 4 nicht erfüllt sind und auch durch die Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht erfüllt werden können, ist der Genehmigungsantrag abzuweisen.
[...]

Strafhöhe

§ 79. [...]
(2) Wer
[...]
14. entgegen § 52 Abs. 7 der wiederkehrenden Eigenkontrolle nicht nachkommt oder bei der Aufstellung oder dem Betrieb einer mobilen Behandlungsanlage die gemäß § 52 Abs. 5 oder 8 vorgeschriebenen Auflagen, Befristungen oder Bedingungen nicht einhält oder eine mobile Behandlungsanlage entgegen § 53 Abs. 1 oder 3 aufstellt oder betreibt,

[...]
begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 € bis 8 400 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2 100 € bedroht.
[...]“

II 1.2. Im Bescheid der Oö. Landesregierung vom 6. Juni 2002, GZ: UR-305391/9-2002-Lai wurde im Spruchabschnitt I./C. Nebenbestimmungen unter Punkt b) aus lärmschutztechnischer Sicht folgende Auflage vorgeschrieben:

Auflagepunkt 1.:
„Der Standort der mobilen Brecheranlage hat zu den nächstgelegenen bewohnten Liegenschaften einen Abstand von 350 m bei freier Schallausbreitung aufzuweisen."

II.2. Sache des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat, mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen, unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (VwGH 27.04.2018, Ra 2018/04/0091). Eine Verfolgungshandlung im Sinne der §§ 31 und 32 VStG muss eine bestimmte Verwaltungsübertretung zum Gegenstand haben, was erfordert, dass es sich auf alle der späteren Bestrafung zugrunde liegenden Sachverhaltselemente beziehen muss (VwGH 28.05.2014, 2012/07/0033).

Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinne des § 50 VwGVG hinaus, etwa durch Ausdehnung des Tatzeitraumes, wurde durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle nicht geschaffen. Eine Änderung der Tathandlung oder der Tatzeit durch das Verwaltungsgericht ist daher unzulässig (VwGH 27.04.2018, Ra 2018/04/0091).

II.3. Sowohl in der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 5. Februar 2019, als auch im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wird dem Bf in seiner Funktion als handelsrechtlicher Geschäftsführer der x GmbH angelastet, dass diese Firma am 17. Dezember 2018 entgegen dem abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigungsbescheid die mobile Brecheranlage auf einem Grundstück, in dessen Umkreis von 50 m sich Wohnhäuser sowie ein Kindergarten befinden, aufgestellt hat und daher der vorgeschriebenen Auflage nicht entsprochen hat. Der gegenständliche Auflagepunkt wurde von der Genehmigungsbehörde aus lärmschutztechnischer Hinsicht vorgeschrieben, sodass diesem Auflagepunkt der Inhalt zu unterstellen ist, dass die mobile Brecheranlage nur an einem Standort betrieben werden darf, der zu bewohnten Liegenschaften einen Abstand von 350 m bei freier Schallausbreitung aufweist. Dem behördlichen Bericht über die Überprüfung des Standortes x in x ist allerdings unzweifelhaft zu entnehmen, dass zum Überprüfungszeitpunkt, am 17. Dezember 2018, die mobile Brecheranlage nicht in Betrieb gewesen ist, sondern nur am Grundstück aufgestellt war, wie auch im Spruch des Straferkenntnisses festgehalten. Aus dem Sinn und Zweck der gegenständlichen Auflage ergibt sich aber, dass ein reines Aufstellen der Anlage, ohne der Abgabe von Betriebsgeräuschen nicht dem Auflagenpunkt widerspricht. Es ist zwar richtig, dass aus der Fotodokumentation durch die Anhäufung von Material in Kegelform anzunehmen ist, dass zu irgendeiner Zeit am Standort Brechvorgänge stattgefunden haben. Nicht nachweisbar ist allerdings aufgrund der

durchgeführten Erhebungen, ob diese Brechvorgänge auch mit der im Spruch des Straferkenntnisses genannten mobilen Brecheranlage durchgeführt wurden und darüber hinaus zu welchen Zeitpunkten diese Brechvorgänge stattgefunden haben. Es ist daher nicht erwiesen, dass die mobile Brecheranlage zur angelasteten Tatzeit am 17. Dezember 2018 in Betrieb gewesen ist. Dem Bf wurde aber innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist nur diese Tatzeit und kein anderer Tatzeitraum angelastet bzw. wurde dem Bf auch nicht der Betrieb der Anlage am gegenständlichen Standort entgegen der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung zum Vorwurf gemacht. Das Landesverwaltungsgericht ist im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nicht ermächtigt den Tatzeitraum auszudehnen oder eine Änderung der Tathandlung vorzunehmen.

Aus diesen Gründen war daher das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nicht dazu gehalten, eine Änderung der Tatanlastung vorzunehmen, weshalb wegen eingetretener Verfolgungsverjährung aufgrund der vorliegenden Beschwerde das gegenständliche Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war.

III. Weil die Beschwerde Erfolg hatte, waren keine Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde und für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die

Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger